

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Aussichten der Erweiterung der Gemeinschaft (18. Januar 1979)

Legende: Am 18. Januar 1979 nimmt das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der es sich für die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft um Griechenland, Spanien und Portugal ausspricht.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 12.02.1979, n° C 39. [s.l.].

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zu_den_aussichten_der_erweiterung_der_gemeinschaft_18_januar_1979-de-0a47013f-08e8-4449-a9e2-dfbbd324a1f4.html

Publication date: 20/02/2014

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Aussichten der Erweiterung der Gemeinschaft

Erster Teil: politische und institutionelle Aspekte (18. Januar 1979)

Das Europäische Parlament,

— in Erwägung der Erklärung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in der Präambel des EWG-Vertrags: „in dem festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen“

sowie „entschlossen, durch diesen Zusammenschluß ihre Wirtschaftskräfte, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, und mit der Aufforderung an die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, sich diesen Bestrebungen anzuschließen“,

— in Erwägung, daß die Wahrung und die Verteidigung der demokratischen Prinzipien eine der wesentlichen Grundlagen dieser Gemeinschaft sind,

— in Erwägung der in dieser Hinsicht im Dezember 1973 durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten über die europäische Identität abgegebene Erklärung, auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom April 1977 über die Achtung der Grundrechte ⁽¹⁾ sowie auf die Erklärung des Europäischen Rates über die Demokratie vom April 1978,

— in Erwägung der von Griechenland am 12. Juni 1975, von Portugal am 28. März 1977 und von Spanien am 28. Juli 1977 eingereichten Anträge auf Beitritt zur Gemeinschaft,

— befriedigt darüber, daß die Verhandlungen mit Griechenland nach der Sitzung der Minister vom 20. Dezember 1978 und deren positiven Ergebnissen nahezu abgeschlossen sind,

— erfreut darüber, daß Griechenland, Portugal und Spanien von der Diktatur zur parlamentarischen, pluralistischen Demokratie übergegangen sind,

— unter Hinweis darauf, daß es im Bewußtsein seiner diesbezüglichen Verantwortung die Erhaltung und Stärkung der demokratischen pluralistischen Systeme unterstützt,

— in Kenntnis der hierzu von der Kommission ausgearbeiteten Dokumente ⁽²⁾,

— in Kenntnis des Berichtes des Politischen Ausschusses (Dok. 479/78),

1. erklärt seinen politischen Willen, Griechenland, Portugal und Spanien in die Gemeinschaft aufzunehmen;
2. fordert, in Anlehnung an seine Entschließung vom 16. November 1977 ⁽³⁾, daß sich die derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemeinsam mit den beitriftswilligen Ländern formell verpflichten, die Grundsätze der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der pluralistischen Demokratie, die in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und in den von ihnen unterzeichneten internationalen Verträgen verankert sind, zu achten, denn die Nichtachtung, die vom Gerichtshof festzustellen ist, ist mit einer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft unvereinbar;
3. fordert, daß alle Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß der Beitritt eines Landes zur Gemeinschaft zur Festigung und zum Fortschritt der Gemeinschaft wie auch des Beitrittslandes, insbesondere im politischen, institutionellen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich, beiträgt;
4. ist daher der Ansicht, daß die separat mit jedem Bewerberland geführten Verhandlungen im Rahmen

einer Gesamtkonzeption der Bedingungen und Prinzipien fortgeführt werden müssen, die die Erweiterung der Gemeinschaft regeln;

5. fordert, daß man Übergangsbedingungen vorsieht, die mit der für das Bewerberland bestehenden Notwendigkeit, so schnell und umfassend wie möglich in die Gemeinschaft integriert zu werden, in Zusammenhang bleiben, ohne daß es dabei zu politischen, institutionellen, wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten kommt;
6. fordert, daß die Bewerberländer während einer Zwischenphase, die von der Unterzeichnung der Beitrittsverträge bis zu ihrer Ratifizierung dauert, von den Informations- und Konzertierungsmaßnahmen hinsichtlich der Gemeinschaftsverfahren genau so profitieren sollen, wie bei der ersten Erweiterung der Gemeinschaft;
7. ist erfreut über die gegenwärtig im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit angewandten Informations- und Konzertierungsverfahren, die von den Bewerberländern seit der Eröffnung der Verhandlungen in Anspruch genommen werden;
8. wünscht daher, daß die Bewerberländer von nun an ihre Politiken und ihre Gesetzgebung auf die der Gemeinschaft orientieren und daß sie sich verpflichten, die Kommission vorab von allen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die zu treffen sie sich veranlaßt sehen könnten und die geeignet wären, nach der Erweiterung, den Bereich der Gemeinschaft zu berühren;
9. dringt darauf, daß die Beitrittsverträge die eindeutige Verpflichtung aller Unterzeichnerstaaten enthalten, den gemeinschaftlichen Besitzstand in seiner Gesamtheit zu achten und auszubauen;
10. ist der festen Überzeugung, daß es für die Gemeinschaft unabdingbar ist, die Beschlußfassungsverfahren der Institutionen und Organe der Gemeinschaft im Rahmen der Verträge zu verbessern;
11. dringt darauf, daß bei den institutionellen Auswirkungen des Beitritts in bezug auf das Parlament die in dem Akt vom 20. September 1976 verankerte Regelung und in bezug auf die Kommission das beträchtliche Anwachsen ihrer Aufgaben und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, die Anzahl ihrer Mitglieder zu erhöhen, berücksichtigt wird;
12. ist der Auffassung, daß das Europäische Parlament zu jeder Überprüfung im Hinblick auf das Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Erweiterung konsultiert werden muß;
13. wünscht, daß die vielfältigen Beziehungen, die z. Z. zwischen den Organen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den beitriftswilligen Ländern, insbesondere zwischen ihren Parlamenten, bestehen, schon jetzt ausgebaut und verstärkt werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Aufnahme von regelmäßigen Kontakten zu den Parlamenten Spaniens und Portugals und beauftragt seinen Politischen Ausschuß, die Entwicklung dieser Beziehungen sowie der im Rahmen der Assoziation mit Griechenland bereits bestehenden Beziehungen zum griechischen Parlament aufmerksam zu verfolgen;
14. beauftragt seinen Politischen Ausschuß, ihm umgehend den zweiten Teil des vorliegenden Berichtes zu unterbreiten, der sich mit den sektoriellen Aspekten der Erweiterung befaßt, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Ausschüsse;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) ABl. Nr. C 103 vom 27.4.1977, S. 1.

(²) KOM(78) 120 endg.: Umfassende Überlegungen zu dem Problem der Erweiterung;

KOM(78) 190 endg.: Übergangszeit und institutionelle Folgen der Erweiterung;

KOM(78) 200 endg.: Wirtschaftliche und sektorielle Aspekte.

(³) ABl. Nr. C 299 vom 12.12.1977, S. 26.